

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/2576 —**

Beteiligung deutscher Soldaten an der VN-Friedensmission in Kambodscha

Am 8. April 1992 beschloß die Bundesregierung, weitere 145 Sanitätssoldaten sowie 75 Beamte des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der VN Transitional Authority in Cambodia (UNTAC) nach Kambodscha zu entsenden, nachdem bereits 14 Ärzte und Sanitäter der Bundeswehr im Rahmen der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in diesem Land tätig sind. Damit beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland an der bislang größten „peace keeping mission“ der Vereinten Nationen, ohne daß dazu eine eindeutige Rechtsgrundlage vorhanden ist.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Zustimmung der Bundesregierung hinsichtlich der Beteiligung deutscher Sanitätssoldaten und Beamten des Bundesgrenzschutzes an der VN-Friedensmission in Kambodscha?

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage ihrer, sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergebenden Verpflichtungen eine informelle Anfrage des Sekretariats der Vereinten Nationen geprüft, ob Deutschland in der Lage sei, die VN-Friedensoperation für Kambodscha (UNTAC) dadurch zu unterstützen, daß sie eine medizinische Komponente übernimmt und ein Kontingent von Beamten des Bundesgrenzschutzes zur Verfügung stellt. Durch Briefwechsel wurde eine Vereinbarung geschlossen, die die rechtliche Grundlage dieses deutschen Beitrags bildet.

2. Wer hat sich im Rahmen der Vereinten Nationen dafür eingesetzt, daß sich auch deutsche Soldaten an der UNTAC-Mission beteiligen sollen?

Ist den deutschen Sanitätsverbänden von den Vereinten Nationen hierzu ausdrücklich der „experts on mission“-Status zugewiesen worden?

Mit der Durchführung der Friedensoperation in Kambodscha (UNTAC) auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Weltsicherheitsrats ist das Sekretariat der Vereinten Nationen beauftragt. Dieses hat an die Bundesregierung die Bitte gerichtet, Sanitätspersonal der Bundeswehr zur Unterstützung von UNTAC zu entsenden.

Die Angehörigen des deutschen Sanitätsverbandes bilden eine einheitliche Komponente, die als solche einen Teil der medizinischen Versorgung für die Teilnehmer der Friedensoperation übernimmt. Die Angehörigen des deutschen Sanitätsverbandes sind keine „experts on mission“.

3. Hält die Bundesregierung nach der Entsendung deutscher Soldaten nach wie vor an einer klarstellenden Grundgesetzänderung, insbesondere Artikel 82 a Abs. 2 und Artikel 24, fest, oder hält die Bundesregierung die bestehende verfassungsrechtliche Lage für die Entsendung deutscher Soldaten im Rahmen von VN-Missionen für eindeutig und ausreichend?

Der damalige Bundesminister des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, hat sich am 25. September 1991 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen für eine Änderung der Verfassung ausgesprochen. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl hat dieser Absicht in seinem Gespräch mit Generalsekretär Dr. Boutros-Ghali am 5. Mai 1992 erneut Nachdruck verliehen.

4. Treffen Pressemeldungen zu, nach denen es in den Ministerien für Auswärtiges und der Verteidigung unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Entsendung deutscher Sanitätssoldaten und Angehöriger des Bundesgrenzschutzes nach Kambodscha gibt?

Wenn ja, welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu dieser Problematik ein?

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung sind übereinstimmend der Auffassung, daß die Entsendung des deutschen Sanitätsverbandes zur Unterstützung der VN-Übergangsverwaltung in Kambodscha rechtlich zulässig ist. Die Bundesregierung hat in der Kabinettssitzung am 8. April 1992 die Unterstützung von UNTAC mit Sanitätspersonal der Bundeswehr und Beamten des Bundesgrenzschutzes als Polizei-Monitoren beschlossen.